

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
19 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Kammergericht Berlin: ARD gewinnt gegen Bild TV

Der Streit um die zeitgleiche Ausstrahlung der ARD-Wahlsendung zur Bundestagswahl 2021 am 26. September 2021 bei **Bild TV** ist nicht rechtens, sondern ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Das hat das **Kammergericht Berlin** entschieden und damit ein Urteil des **Landgerichts Berlin** weitgehend bestätigt (Urteil vom 20. Sept. 2022 – Az.: 24 U 9/22).



In der Berufungsverhandlung bekräftigten die Richter: Sowohl die Übernahme der Wahlprognosen als auch der Hochrechnungen sei rechtswidrig gewesen. Beide Live-Übernahmen waren ohne jegliche Vorabsprachen mit der ARD erfolgt. Anders als das Landgericht Berlin erklärte das Kammergericht darüber hinaus auch die Übernahme eines Interviews mit CDU-Generalsekretär **Paul Ziemiak** für unzulässig. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts im Eilverfahren sei kein Rechts-

mittel gegeben, wie das Kammergericht gegenüber dpa erklärte.



Teile des Interviews hätte Bild TV nach Absicht des Kammergerichts zeigen dürfen – das wäre im Zusammenhang mit dem Urheberrecht zumutbar gewesen. Die ARD war nicht in allen Punkten erfolgreich. Ansprüche aus dem Wettbe-

werbsrecht lehnte das Kammergericht ab. Die Übernahmen der Wahl-Prognosen sowie der Hochrechnungen seien rechtswidrig gewesen, wie die ARD per Presse-Information mitteilte.

Auch das ZDF hatte gegen Bild TV geklagt und sich im November 2021 beim **Landgericht Köln** durchsetzen können. Bild TV hatte auch Teile der im **ZDF** ausgestrahlten Berliner Runde live im eigenen Programm übertragen. (ps)

Bundesverwaltungsgericht: Umweltinformationsgesetz muss genauso ausgelegt werden wie das Informationsfreiheitsgesetz

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, dass sich das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** erneut damit beschäftigen muss, ob das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** gemäß des Umweltinformationsgesetzes (UIG) Zugang zu Namen von Beschäftigten in Behörden sowie von Verbänden und Bundestagsfraktionen gewähren muss, wenn die am Verfahren zum Erlass einer Gebühren-Verordnung beteiligt waren (Urteil vom 1. Sept. 2022 – Az.: BVerwG 10 c 5.21).

Das Bundesverwaltungsgericht zog bei diesem Urteil die analoge Anwendung von



Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass das Umweltinformationsgesetz genauso auszulegen ist wie das Informationsfreiheitsgesetz – Foto: Marcus Friedrich – Pixabay

§ 5 Abs. 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) heran und stellt somit fest, dass das UIG ebenso auszulegen ist wie das später entstandene IFG.

Das Verfahren geht auf eine Klage der **Verallia Deutschland AG** mit Hauptsitz in

Bad Wurzbach zurück – dahinter verbirgt sich ein Hersteller von Glas-Produkten für den Lebensmittel-Sektor. Das Unternehmen bat im Zusammenhang mit Amtshandlungen zur Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen um Zugang zu Sach-

formationen zur Entstehung der Verordnung. In den überreichten Unterlagen waren die personenbezogenen Daten geschwärzt worden. Dagegen klagte Verallia ohne Erfolg beim Verwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 22. Nov. 2018 – Az.: VG 2 K 384.16) und beim OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10. Juni 2020 – Az.: OVG 12 B 1.19).

Das Oberverwaltungsgericht muss nun aufklären, inwieweit die hier Betroffenen dem in § 5 Abs. 3 und 4 IFG genannten Personenkreis angehören, dem eine Offenbarung von Name und Kontaktdaten regelmäßig zumutbar ist. (ps)

Die 19 neuen Titel

<p>C CONCORDIA</p> <p>D Dann sieh halt nicht hin Die Hausärztin</p> <p>E Estate Marketing Estate Marketing Magazin</p> <p>H Hausarzt*in Hausarzt:in Hausarzt_in Hausärztin + Hausarzt Hausärztin und Hausarzt Hausärztliche Praxis Hausarztmedizin Hausarzt-Medizin Hausarztpraxis</p>	<p>P POPSORBEN</p> <p>R Real Estate Branding Real Estate Marketing</p> <p>U Unter anderen</p> <p>W Wir sind Dorf</p>
--	--

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hausarztpraxis
Hausärztliche Praxis
Hausarztmedizin
Hausarzt-Medizin
Hausärztin + Hausarzt
Hausärztin und Hausarzt
Die Hausärztin
Hausarzt*in
Hausarzt_in
Hausarzt:in

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere gedruckte und digitale Zeitungen und Zeitschriften, Film, Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Nordemann Czychowski & Partner Part mbB,
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Unter anderen
Wir sind Dorf

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

POPSORBEN

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Dann sieh halt nicht hin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Robert Kuron,
Kolonnenstraße 50, 10829 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CONCORDIA

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmöglichkeiten, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Intaglio Films GmbH,
Linkstraße 2, 8. OG, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Estate Marketing Estate Marketing Magazin Real Estate Branding Real Estate Marketing

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Online- und Offline-Dienste sowie für sonstige Online-Medien, Internet-Seiten und Apps.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de